

20. Zu der Frage, inwieweit eine Änderung in der Gesetzgebung auf laufende Kaufverträge einwirkt.

II. Zivilsenat. Urf. v. 26. Mai 1914 i. S. Spiritus-Zentrale (Bekl. u. Widerkl.) w. M. & W. M. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 136/14.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte mit der Löbtauer Spritfabrik C. & S. in Dresden am 7. Mai 1908 einen Vertrag geschlossen, durch den sich

diese verpflichtete, der Klägerin vom Jahre 1908 bis zum Jahre 1918 jährlich 110000 Liter „70er Kartoffelrohspiritus“ „zum Preise von 4,20 *M* für 100 Liter r. A. über den endgültigen Wertverwaltungspreis der Zentrale“ zu liefern. Die Beklagte, das ist „die Zentrale“, hatte den Betrieb der Löbtauer Spritfabrik übernommen und war vom 1. Oktober 1912 ab in deren Vertrag mit der Klägerin eingetreten. Sie lieferte 1912/13 die Ware zu  $\frac{2}{3}$  vergällungsfrei, zu  $\frac{1}{3}$  vergällungspflichtig. Die Klägerin stellte den vergällungspflichtigen Teil als vertragswidrig zur Verfügung und verlangte mit der Klage die Verurteilung der Beklagten, das der Klägerin danach für die Kampagne 1912/13 noch zustehende Quantum 70er Kartoffelspiritus vergällungsfrei zu liefern. Die Beklagte machte geltend: seit der Branntweinsteuergesetzgebung aus den Jahren 1909 und 1912 unterliege die gesamte deutsche Branntweinproduktion in einem bestimmten, jährlich vom Bundesrat festzusetzenden Teile der Vergällungspflicht; es könnte deshalb nunmehr immer, auch von der Klägerin aus dem Vertrage vom 7. Mai 1908, nur Branntwein der Art, wie er jetzt allein noch hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfe, beansprucht werden. Sie beantragte Abweisung der Klage und im Wege der Widerklage Verurteilung der Klägerin, anzuerkennen, daß die Beklagte berechtigt sei, bei den auf Grund des Vertrages vom 7. Mai 1908 zu bewirkenden Lieferungen denjenigen Prozentsatz in vergällungspflichtiger Ware zu liefern, welchen der Bundesrat für das betreffende Vertragsjahr allgemein für die Vergällungspflicht festgesetzt habe.

Der erste Richter wies die Klage wie die Widerklage ab. Hiergegen legten beide Parteien Berufung ein.

Der Berufungsrichter wies die Berufung der Beklagten zurück und verurteilte auf die Berufung der Klägerin die Beklagte klagegemäß. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil zur Klage aufgehoben.

#### Gründe:

„Zur Zeit des Abschlusses des für das Rechtsverhältnis der Parteien maßgebenden Vertrags vom 7. Mai 1908 war das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 (RGBl. S. 276) und mit den sich aus dem Gesetze vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 243) er-

gebenden Abänderungen in Kraft. Nach diesen Gesetzen war zu unterscheiden zwischen dem zu Konsumzwecken verwendeten Branntwein und dem zu gewerblichen Zwecken verwendeten, von welchem letzterem Steuer überhaupt nicht erhoben wurde oder bezüglich dessen doch die erhobene Steuer, insbesondere die Maischbottig- und Brennsteuer, in gewisser Weise vergütet wurde; vgl. § 1 Abs. 4 und 5, § 41 I und V, § 43 I, II, § 43 a, § 43 c der Gesetze vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 und 7. Juli 1902. Es wurde damals lediglich unterschieden zwischen ungenießbarem, zu gewerblichen Zwecken verwendetem denaturiertem (vergälltem) und undenaturiertem (unvergälltem) Spiritus (vgl. auch § 43 c der zuletzt angeführten Gesetze). Das änderte sich zufolge des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) insofern, als dieses Gesetz eine Pflicht zur Vergällung (Denaturierung) eines gewissen Teiles des erzeugten Branntweins einführt (§ 21, § 72), ohne aber grundsätzlich an der Befreiung von Steuern bzw. der Vergütung für entrichtete Steuern bezüglich des zu gewerblichen Zwecken vergällten Branntweins etwas zu ändern (§ 3 Z. 2, §§ 54 flg., 42, 52). Letzteres gilt auch von dem am 1. Oktober 1912 in Kraft getretenen Gesetze, betr. Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 378), durch welches einerseits die Pflicht zur Vergällung eines Teiles des erzeugten Branntweins (insbesondere § 16) erweitert, dafür aber andererseits auch der durch die Einnahmen aus der Betriebsaufgabe zur Vergütung für vergällten Branntwein gebildete Fonds (§§ 52 flg. Gesetz von 1909) erheblich verstärkt wurde (§ 1 Abs. 2 Gesetz von 1912). Zufolge der Gesetze von 1909 und 1912 ist nun im Verkehr nicht mehr nur zwischen vergälltem (Industriespiritus) und unvergälltem Branntwein, sondern in betreff des letzteren weiter noch zwischen vergällungsfreiem und vergällungspflichtigem zu unterscheiden, und es fragt sich, ob jemand, der 1908 unvergällten Branntwein (70er Rohspiritus) in jährlichen Lieferungen bis zum Jahre 1918 gekauft hat, diesen Branntwein frei von der Vergällungspflicht zu beanspruchen hat, wie die Klägerin meint, oder ob er sich — wie die Beklagte erstinstanzlich und eventuell auch noch in zweiter Instanz geltend gemacht hat — gefallen lassen muß, daß er den Branntwein teils zwar vergällungsfrei, teils aber vergällungspflichtig geliefert erhält, und zwar letzteres zu dem Prozentsatz, der nach den gesetz-

lichen Bestimmungen vom Bundesrat für den erzeugten Branntwein als vergällungspflichtig festgesetzt wird.

Der Berufsrichter ist der Auffassung der Klägerin beigetreten und das muß für zutreffend erachtet werden. Die Klägerin hat 1908 unvergällten Spiritus gekauft (wie sie übrigens behauptet, worüber aber eine Feststellung nicht getroffen ist: der Verkäuferin erkennbar zu Konsumzwecken). Unvergällter Spiritus war 1908 solcher, mit dem der Käufer nach seinem Belieben schalten konnte; er hatte ihn zu seiner völlig freien Verwendung. Würde er nun, weil jetzt bei dem unvergällten Spiritus zwischen vergällungsfreiem, der freien Verwendung unterliegendem, und vergällungspflichtigem, in der Verwendung Beschränkungen unterworfenem Branntwein zu unterscheiden ist, die von ihm gekaufte Ware zum Teil (zu  $\frac{1}{3}$  oder auch mehr, nach wechselndem Prozentsatz) vergällungspflichtig erhalten, so würde er nicht in vollem Umfange das erhalten, was er gekauft hat; er bekäme vielmehr zu einem sehr beträchtlichen Teile eine Ware von anderen Eigenschaften, eine Ware, in deren Verwendung er beschränkt ist und die, wenigstens zurzeit, unstreitig auch von einem niederen Werte ist. Eine solche Ware anzunehmen, ist der Käufer nicht verpflichtet (§ 459 Abs. 1 BGB.).

Es kann dabei auch keine Rede davon sein, daß es der Beklagten, wie diese auszuführen versucht hat, unmöglich geworden sei, der Klägerin nur vergällungsfreien Branntwein zu liefern; solcher ist jederzeit in außerordentlich großen Mengen am Markte und daher für die Beklagte ohne Schwierigkeit jederzeit zu beschaffen. Zugleich folgt aus dem Vorgesagten, daß eine Veränderung des Gegenstandes der Vertragslieferung, eines in seiner Verwendbarkeit nicht beschränkten Branntweins, durch die Änderung in der Gesetzgebung nicht herbeigeführt ist. Ohne Rechtsirrtum hat der Berufsrichter ferner auch angenommen, daß — insbesondere zufolge der Bestimmungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1912 (R.-Zentralbl. S. 647 flg.) — die Nachteile, die durch die Änderung der Gesetzgebung, insbesondere die Einführung der Vergällungspflichtigkeit eines Teiles des erzeugten Branntweins, für die Beklagte bei Lieferung des der Klägerin verkauften Spiritus herbeigeführt sind und in einem gewissen Unterschiede des Marktpreises zwischen vergällungsfreiem und vergällungs-

pflichtigem Branntwein ihren Ausdruck finden, keine übergroßen und nicht derartige sind, daß sie die Auflösung des Vertrags oder einen Rücktritt der Beklagten von dem Vertrage zu begründen vermöchten und es als wider Treu und Glauben verstößend erscheinen ließen, daß die Klägerin von der Beklagten unter Festhalten an dem Vertrage Lieferung von nur vergällungsfreiem Branntwein verlangt.

Es wird nun aber in dem Vertrage vom 7. Mai 1908 der Kaufpreis der der Klägerin zu liefernden Ware bestimmt: nach dem „endgültigen Verwertungspreis der Zentrale“ zuzüglich 4,20 *M* für jedes Hektoliter r. A., und die Beklagte hatte gerade auch mit Rücksicht auf diese Preisbestimmung geltend gemacht, daß der Vertrag wegen der veränderten Verhältnisse nicht mehr zu Recht bestehe. Sie hatte ausgeführt, der Begriff des „Verwertungspreises der Zentrale“ habe seine frühere Bedeutung völlig verloren. Früher sei es der Verwertungspreis des einheitlichen, einer Vergällungspflicht nicht unterworfenen Rohspiritus gewesen, jetzt sei es der Verwertungspreis einer Mischung von vergällungsfreier und vergällungspflichtiger Ware. Das sei nicht derjenige Verwertungspreis, nach dem die Kontrahenten den Kaufpreis in dem Vertrage vom 7. Mai 1908 bestimmt hätten und hätten bestimmen wollen. Über dieses Vorbringen der Beklagten hat sich der Berufungsrichter lediglich dahin geäußert: daß und wie in der durch die Steuer (Vergällungspflicht?) bedingten Umgestaltung des Verwertungspreises, der die Preisberechnung mitbestimmte, eine Mehrbelastung der Beklagten liegen sollte, habe sie nicht dargetan. Mit Recht rügt die Revision, daß der Berufungsrichter mit dieser Ausführung dem Vorbringen der Beklagten nicht gerecht geworden sei und es nicht erschöpfend gewürdigt habe. Der Berufungsrichter hatte bei der Lage der Sache zu prüfen und festzustellen, wie die Vertragskontrahenten bei Abschluß des Vertrags den „Verwertungspreis der Zentrale“ verstanden wissen wollten, was heute unter dem Verwertungspreise der Zentrale (der Beklagten) zu verstehen ist und ob danach auch jetzt noch die nötige Grundlage für eine Preisbestimmung, wie sie im Vertrage vorgeesehen ist und dem Willen der Vertragsschließenden bei Abschluß des Vertrags entsprach, vorhanden ist. Daß sich der Berufungsrichter der Erheblichkeit dieser Fragen bewußt gewesen ist, läßt sich aus seiner vorstehend mitgeteilten Begründung mit Sicherheit ebensowenig entnehmen, wie eine Feststellung dahin,

daß die vertragliche Grundlage der Preisbemessung sich so wenig geändert habe, daß sie noch heute maßgebend sei und die Beklagte keine Veranlassung habe, dieselhalb den Vertrag als aufgelöst zu betrachten.“ . . .